

## S1 Ordnungsverfahren

Gremium: Bundesvorstand, Satzungskommission

Beschlussdatum: 25.10.2025

### Antragstext

1 Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:

2 Fasse den § 9 Abs. 4 der Satzung des Bundesverbandes wie folgt neu:

3 (4) 1Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen ab Kenntniserlangung durch den  
4 Bundesvorstand schriftlich erfolgen. 2Der Einspruch muss eine Begründung  
5 enthalten und darauf aufmerksam machen, dass die Gruppe bei Beharren auf ihrem  
6 verbandsschädigenden Verhalten ausgeschlossen werden kann.

7 Fasse § 25 der Satzung des Bundesverbandes wie folgt neu:

8 § 25 Ordnungsmaßnahmen

9 1. Für Ordnungsmaßnahmen gegen Gruppenmitglieder sind grundsätzlich zunächst  
10 die Gruppen zuständig. 2Durch den jeweiligen Gruppenvorstand  
11 beziehungsweise die Mitgliederversammlung können Ordnungsmaßnahmen  
12 gegenüber Gruppenmitgliedern getroffen werden, wenn diese sich  
13 verbandsschädigend verhalten oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung  
14 des Verbandes verstößen. 3Daneben können der Bundesvorstand oder der  
15 betroffene Landesvorstand Ordnungsmaßnahmen gegen Gruppenmitglieder  
16 verhängen.

17 2. Der Bundesvorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen Gruppenmitglieder  
18 verhängen, sofern

19 1. das verbandsschädigende Verhalten im Kontext von Veranstaltungen  
20 aufgetreten ist, die vom Bundesvorstand (ko-)finanziert werden,

21 2. der Bundesverband selbst oder das Ansehen des Bundesverbandes vom  
22 verbandsschädigenden Verhalten des Gruppenmitgliedes betroffen ist,

23 3. der Sachverhalt gruppen- oder landesverbandsübergreifender Natur ist  
24 oder

25 4. die Gruppe oder der betroffene Landesverband untätig bleiben.

26 3. 1Sofern der Bundesvorstand beabsichtigt, Ordnungsmaßnahmen gegen ein  
27 Gruppenmitglied zu verhängen, so hat er dieses zunächst im Beisein der  
28 Bundes-Ombudsstelle anzuhören. 2Weiterhin sollen jeweils ein Vertreter der  
29 betroffenen Gruppe und des betroffenen Landesverbandes hinzugezogen  
30 werden, sofern dies der Sachverhalt erfordert. 3Im Weiteren können  
31 folgende Ordnungsmaßnahmen durch den Bundesvorstand verhängt werden:

32 1. Ausschluss von durch den Bundesverband (ko-)finanzierten  
33 Veranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit

- 34 2. Verlust des Wahlrechts auf Bundesversammlungen auf bestimmte oder  
35 unbestimmte Zeit
- 36 3. Verlust der Mitgliedschaft in Bundesfachgremien
- 37 4. Darüber hinaus kann der Bundesvorstand den Ausschluss eines  
38 Gruppenmitgliedes aus dem RCDS-Bundesverbandes und damit aus der Gruppe  
39 beim Bundesschiedsgericht beantragen. Der Bundesvorstand ist dazu nur  
40 befugt, wenn die Gruppe bereits ein Ordnungsverfahren durchgeführt hat  
41 oder untätig bleibt. Der Ausschluss wird erst nach Beschluss des  
42 Bundesschiedsgerichts wirksam. Absatz 3 Satz 1 und 2 sind entsprechend  
43 anzuwenden.
- 44 5. Die beschlossenen Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. 2 Sie  
45 werden der auf die Ordnungsmaßnahme folgenden BDV oder GVK zur Kenntnis  
46 gebracht.
- 47 6. Über den Widerspruch gegen Maßnahmen nach Abs. 3 entscheidet das  
48 zuständige Schiedsgericht.
- 49 7. Verbandsschädigend verhält sich insbesondere, wer:
- 50 1. zugleich einer anderen hochschulpolitischen Gruppe angehört, die  
51 politischer Gegner des RCDS ist, mit dem RCDS an der Hochschule  
52 konkurriert oder nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen  
53 Grundordnung steht,
- 54 2. in vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppen Mitglied ist, offen  
55 mit als verfassungswidrig verbotenen Organisationen sympathisiert  
56 oder deren Kennzeichen verwendet,
- 57 3. in Versammlungen politischer Gegner oder deren Publikationsorganen  
58 in der Öffentlichkeit im Namen des RCDS gegen die erklärte Politik  
59 des RCDS Stellung nimmt,
- 60 4. verbandsinterne Vorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner  
61 verrät,
- 62 5. als Kandidat des RCDS in ein Vertretungsorgan gewählt ist und der  
63 Fraktion des RCDS nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet,
- 64 6. Vermögen veruntreut, das dem Verband gehört oder zur Verfügung  
65 steht.

## Begründung

66 Entfällt